



GZ: ABT13-515230/2023-94

Graz, am 10.03.2026

Ggst.: Mayer Recycling GmbH, Murfeld 1, 8770 St. Michael i.d.
Obersteiermark, § 18b-UVP-G Änderungsverfahren Standort
Nord, UVP-Genehmigungsverfahren, Kundmachung der
öffentlichen Auflage des Bescheides gemäß § 17 Abs 7 UVP-G
2000

**Kundmachung über die öffentliche Auflage des Änderungsgenehmigungsbescheides
der Steiermärkischen Landesregierung
vom 09.03.2026, GZ: ABT13-515230/2023-91,
gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000**

Gemäß § 17 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF
BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Mit Eingabe vom 15.11.2023 hat die Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael, bei
der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige Behörde gemäß § 39 Abs 1 UVP- G 2000 einen
Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 unter Mitwirkung bundes-
und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften für die Änderung bereits genehmigter Vorhaben und die
Errichtung neuer Vorhaben - jeweils am Standort Nord - eingebracht.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hat die Steiermärkische Landesregierung als zuständige
UVP-Behörde mit Bescheid vom 09.03.2026, GZ: ABT13-515230/2023-91, die Genehmigung für das
genannte Vorhaben erteilt.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid liegt **von 10.03.2026 bis einschließlich 06.05.2026**

- beim **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**,
Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss)
- bei der **Marktgemeinde Sankt Michael in der Obersteiermark**, Hauptstraße 64, 8770 Sankt
Michael in der Obersteiermark,

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung und der Änderungsgenehmigungsbescheid sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / St. Michael – Fa. Mayer Recycling GmbH, Standort Nord) abrufbar. Zudem wird die Kundmachung über die öffentliche Auflage des Änderungsgenehmigungsbescheid auf der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der Amtstafel der Standortgemeinde angeschlagen.

Gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 gilt dieser Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)